



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: thomas.kuske@bafu.admin.ch

Bern, 3. Juli 2018
Tel. +41 31 359 23 23, info@seilbahnen.org

Vernehmlassung:

12.402 s Pa. Iv. Eder. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und ihre Aufgabe als Gutachterin / Änderung Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Sehr geehrter Herr Kuske,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) dankt Ihnen für die Möglichkeit zu der titelerwähnten Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Als nationaler Dachverband befürworten wir den NHG-Vorentwurf gemäss untenstehenden Ausführungen. Zusätzlich verweisen wir auf die separate Stellungnahme unseres Regionalverbandes der Berner Bergbahnen, welche per E-Mail vom 21. Juni 2018 bei Ihnen eingegangen ist.

Grundhaltung

SBS unterstützt die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative und der beiden geänderten resp. neuen Artikel im revidierten NHG (vgl. nächster Abschnitt) klar. Unser Verband vertritt die Interessen der Seilbahnunternehmen auf übergeordneter, nationaler Ebene. Da Seilbahnen im Speziellen und der Tourismus im Allgemeinen auf lokaler, kommunaler oder kantonaler Eben stattfindet, befürworten wir die verstärkte Berücksichtigung kantonaler Interesse bei Interessensabwägungen. Die Seilbahnunternehmen nehmen in den Berggebieten eine systemrelevante Rolle mit entsprechend hohem volkswirtschaftlichen Nutzen für die gesamte Region wahr. Dies bedingt jedoch gewisse Investitionstätigkeiten (bauliche Massnahmen) um die touristische Erschliessungsfunktion laufend



sicherstellen zu können. Für die Seilbahnbranche ist deshalb ein möglichst grosser unternehmerischer Spielraum innerhalb der Naturschutz-Gesetzgebung zentral (Abwägung Landschaftsschutz vs. Nutzungsinteressen).

Der Natur- und Heimatschutz war schon immer eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Deshalb ist es folgerichtig, dass auch kantonale Interessen bei der Interessensabwägung gleichwertig berücksichtigt werden.

Vorentwurf NHG

Die inhaltliche Lockerung gem. Art. 6 Abs. 2 NHG und die Erweiterung der möglichen Vorhaben unterstützt die oben beschriebene Grundhaltung von SBS. Neu soll eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Schutzobjektes auch möglich sein, wenn «bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen des Bundes *oder der Kantone* dafürsprechen». Mit dieser Ergänzung sind neu namentlich touristische Infrastrukturvorhaben innerhalb von BLN-, ISOS- und IVS-Objekten nicht mehr von vornherein ausgeschlossen.

Bezüglich Art. 7 Abs. 3 (neu) NHG begrüsst SBS, dass die Gutachten der ENHK durch weitere Grundlagen von anderen Stellen ergänzt werden. Dies führt zu einer höheren Verlässlichkeit und Rechtssicherheit in den Bewilligungsverfahren.

SBS macht zudem darauf aufmerksam, dass die heute gültige Praxisänderung des Bundesgerichts¹, welche eine stark einschränkende Wirkung für die kantonale und kommunale Planung hat, konsequenterweise rückgängig gemacht werden muss. Wir beantragen daher, dass Art. 6 NHG mit untenstehendem Abs. 3 ergänzt wird:

³ Bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben, insbesondere bei der Nutzungsplanung, sind die Inventare nicht zu berücksichtigen.

Begründung: Wenn neu kantonale mit nationalen Interessen verglichen werden können, wäre es ein Widerspruch, wenn kantonale Interessen (z.B. basierend auf einem Richt- oder Nutzungsplan) auf der Grundlage von nationalen Inventaren erstellt werden müssen.

Weitere Argumente

Mit der Volksabstimmung vom Mai 2017 zum Energiegesetz hat das Schweizer Stimmvolk bereits zum Ausdruck gebracht, dass der Schutzgedanke nicht mehr die einzige Maxime sein kann, sondern dass auch andere Interessen – in diesem Fall die Energieversorgung – gebührend berücksichtigt werden müssen. Die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Eder liegt auf dieser Linie und führt sie konsequent weiter.

Aus diesem Grund erwartet SBS, dass die obengenannten Anpassungen im NHG erst der erste Schritt einer grösser gefassten Revision ist. So sind es vor allem die Bestimmungen zu Biotopinventaren, die die Entwicklungsmöglichkeiten von Seilbahnunternehmen behindern und revidiert werden müssen.

¹ Vgl. auch BGE 135 II 209.



Zusammenfassung

SBS ist überzeugt, dass die vorliegende Gesetzrevision eine differenziertere, unternehmer- und umweltfreundlichere Grundhaltung fördert. Dies ist nicht nur im Sinn der Seilbahnbranche, sondern stärkt die Wertschöpfung in der gesamten betroffenen Region.

Zusammenfassung:

Seilbahnen Schweiz befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen in **Art. 6 Abs. 2** und der ergänzende, neue **Absatz 3 im Art. 7**.

Zudem beantragt Seilbahnen Schweiz folgenden neuen, **ergänzenden Absatz 3 im Art. 6 NHG**:

³ *Bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben, insbesondere bei der Nutzungsplanung, sind die Inventare nicht zu berücksichtigen.*

Wir danken Ihnen zum Voraus für die Berücksichtigung unserer fristgerechten Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alexander Bernhard
Direktor